

STATUTEN

CHORVERBAND TIROL

(Stand 9. März 2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Beendigung und Ruhendstellung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Bezirksvorstand und Bezirksversammlung	5
§ 10 Organe des ChVT	6
§ 11 Die Generalversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 13 Wahlordnung zur Wahl des Landesvorstandes	7
§ 14 Die Delegiertenversammlung.....	8
§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	8
§ 16 Der Landesvorstand.....	9
§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes.....	10
§ 18 Außerordentliche Generalversammlung	11
§ 19 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.....	11
§ 20 Das Schiedsgericht	12
§ 21 Auflösung des ChVT	12

Alle in diesen Statuten verwendeten, personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Abkürzung „ChVT“ steht im Folgenden für den Vereinsnamen „Chorverband Tirol“.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Chorverband Tirol“ und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2 Vereinszweck

Der ChVT ist der Dachverband von Tiroler Chören und Vokalensembles.

Der ChVT bemüht sich um die Förderung der Chormusik in Tirol und erfüllt damit eine wesentliche kulturelle, bildungsrelevante und pädagogische Gemeinschaftsaufgabe. Er verfolgt das Ziel, chorisches Musikschaffen zu fördern sowie zeitgenössisches musikkulturelles Erbe als Teil des gegenwärtigen kulturellen Selbstverständnisses zu erhalten und eine qualitätsvolle Auseinandersetzung damit zu unterstützen.

Zur Erreichung dieser Ziele erfüllt der ChVT insbesondere folgende Aufgaben:

- ✓ die Erhaltung, Pflege und Förderung des weltlichen und geistlichen Chorgesanges
- ✓ die Aus- und Weiterbildung im Chorwesen
- ✓ die besondere musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen
- ✓ die Organisation von Chorwettbewerben und Gemeinschaftskonzerten

Dem ChVT obliegen die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Chöre und Vokalensembles sowie die Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Organisationen.

Die Tätigkeit ist überkonfessionell, unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet im Sinne des § 34 ff. BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden

durch ideelle Mittel:

- ✓ Betreuung und Beratung der Chöre und Vokalensembles
- ✓ Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen für Funktionärinnen/Funktionären und Sängerinnen/Sängern
- ✓ Organisation sonstiger Veranstaltungen, die dem Chorwesen dienen
- ✓ Vermittlung von geeignetem Notenmaterial
- ✓ Abschluss von Verträgen, die dem Chorwesen dienen
- ✓ Kontakte zu den zuständigen Behörden und gleichartigen Organisationen im In – und Ausland
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit

durch materielle Mittel:

- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ freiwillige Spenden
- ✓ Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- ✓ Erträge aus Veranstaltungen
- ✓ sonstige Einnahmen und Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des ChVT sind Chöre und Vokalensembles, die einer regelmäßigen chorischen Tätigkeit nachgehen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Pflege des Chorwesens oder um die Interessen des ChVT verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftlichen Antrag einer befugten Vertreterin des bewerbenden Chores bzw. Vokalensembles laut den aktuell gültigen Richtlinien des ChVT.

Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Landesvorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder des ChVT haben das Recht,

- ✓ bei der Generalversammlung mit einer beschließenden Stimme teilzunehmen,
- ✓ Anfragen und Anträge an die Organe des ChVT einzubringen,
- ✓ An den Veranstaltungen des ChVT teilzunehmen,
- ✓ Die Einrichtungen und Angebote des ChVT zu nützen und
- ✓ nach terminlicher Absprache mit der Landesfinanzreferentin/dem Landesfinanzreferenten und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung oder Delegiertenversammlung Einsicht in die Finanzgebarung im Büro des ChVT zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des ChVT sind verpflichtet,

- ✓ den Zweck des ChVT zu fördern,
- ✓ die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- ✓ an den Generalversammlungen teilzunehmen,
- ✓ den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- ✓ die jährliche Bestandserhebung (Mitgliederstatistik) termingerecht zu übermitteln,
- ✓ das Ansehen und die Interessen des ChVT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Verein Schaden erleiden könnte.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Landesvorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zur Gänze oder teilweise befreien.

§ 8 Beendigung und Ruhendstellung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ordentlichen Mitgliedes beendet werden.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

Den Ausschluss kann der Landesvorstand bei Verletzung einer oder mehrerer der in § 7 angeführten Pflichten durch das Vereinsmitglied mit einfacher Mehrheit beschließen.

Mit der Auflösung eines Chores oder Vokalensembles erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Erfüllung ausstehender Zahlungen und sonstiger Verpflichtungen.

Die Ruhendstellung der Mitgliedschaft tritt in Kraft bei Unterlassung

- ✓ der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder
- ✓ der Übermittlung der Mitgliederstatistik

nach vorhergehender Mahnung am Tag nach der darin enthaltenen Fristsetzung. Für die Dauer der Ruhendstellung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche der in §6 angeführten Rechte des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied ist darüber hinaus von Preisreduktionen bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines sowie von der Beantragung von Subventionen beim ChVT ausgeschlossen. Die Ruhendstellung endet automatisch mit dem Tag der nachträglichen, vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen, deren Unterlassung die Ruhendstellung ausgelöst hat.

§ 9 Bezirksvorstand und Bezirksversammlung

Die Einteilung des Organisationsgebietes des ChVT in Bezirke erfolgt durch den Landesvorstand.

Der Bezirksvorstand jedes Bezirkes besteht aus einem Team von zumindest zwei Personen in folgenden möglichen Funktionen:

- ✓ Bezirksobfrau/Bezirksobmann
- ✓ Bezirkschorleiterin/Bezirkschorleiter
- ✓ Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent
- ✓ Beiräte

Die zusätzliche Wahl von Stellvertretern der genannten Funktionäre ist möglich.

Der Bezirksvorstand hat mindestens einmal pro Jahr eine Bezirksversammlung einzuberufen. Sofern noch kein Bezirksvorstand gewählt ist, erfolgt die Einladung zur Bezirksversammlung durch den Landesvorstand. Die Wahl des Bezirksvorstandes findet im Rahmen der Bezirksversammlung alle drei Jahre statt.

Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind

- ✓ Entgegennahme und gegebenenfalls Diskussion der Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes
- ✓ Wahl und Enthebung der Mitglieder des Bezirksvorstandes
- ✓ Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 (Die Generalversammlung) und § 13 (Wahlordnung zur Wahl des Landesvorstandes) sinngemäß.

§ 10 Organe des ChVT

- ✓ Generalversammlung
- ✓ Delegiertenversammlung
- ✓ Landesvorstand
- ✓ Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- ✓ Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt.

Die Generalversammlung wird durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Postsendung (es gilt das Datum des Poststempels) oder E-Mail, an die vom Mitglied dem ChVT bekanntgegebene Adresse einberufen.

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder des ChVT, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Bezirksvorstände und die Ehrenmitglieder einzuladen. Jedes teilnehmende Mitglied des ChVT ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Nach einer Wartezeit von 15 Minuten ab dem planmäßigen Beginn ist die Beschlussfähigkeit auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.

Den Vorsitz führt die Landesobfrau/der Landesobmann, im Falle ihrer Verhinderung eine ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Statutenänderungen sowie der Beschluss über die freiwillige Auflösung des ChVT bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Protokoll der Generalversammlung ist jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten schriftlich zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

- ✓ Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
- ✓ Entgegennahme und Genehmigung des wirtschaftlichen Jahresvoranschlages
- ✓ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- ✓ Entlastung des Landesvorstandes
- ✓ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- ✓ Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- ✓ Wahl und Enthebung der Mitglieder des Landesvorstandes und der Rechnungsprüferinnen
- ✓ Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- ✓ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein.

§ 13 Wahlordnung zur Wahl des Landesvorstandes

Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen einem Mitgliedschor/-vokalensemble angehören, ausgenommen ist die Landeschorleiterin/der Landeschorleiter.

Das passive Wahlrecht steht volljährigen Mitgliedern eines Chores oder Vokalensembles zu.

Wahlvorschläge müssen mit schriftlicher Zustimmung der Kandidatinnen/der Kandidaten vom Landesvorstand oder von einem Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingebracht werden.

In offener Abstimmung ist von der Generalversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen, welcher aus seiner Mitte eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter bestimmt.

Zur Wahl vorgeschlagene Personen können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.

Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Über Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre.

§ 14 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt, außer in einem Jahr, in dem eine Generalversammlung abgehalten wird.

Zur Delegiertenversammlung sind die Mitglieder des Landesvorstandes, die Bezirksvorstände und die Ehrenmitglieder einzuladen. Weiters sind die Mitglieder des ChVT, einzuladen, wobei pro Sängerbezirk drei Delegierte aus drei verschiedenen Mitgliedschören/-vokalensembles an der Delegiertenversammlung teilnehmen können. Die Reihung zur Teilnahme erfolgt nach Einlangen der Anmeldung. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 (Die Generalversammlung) sinngemäß.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- ✓ Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- ✓ Entgegennahme und Genehmigung des wirtschaftlichen Jahresvoranschlages
- ✓ Entlastung des Landesvorstandes
- ✓ Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 16 Der Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören an:

- ✓ die Landesobfrau/der Landesobmann und ihre/seine Stellvertreter/innen
- ✓ die Landeschorleiterin/der Landeschorleiter und ihre/seine Stellvertreter/innen
- ✓ die Landesfinanzreferentin/der Landesfinanzreferent und ihre/seine Stellvertreter/in
- ✓ die Landesschriftführerin/der Landesschriftführer und ihre/seine Stellvertreter/in
- ✓ die Landesjugendreferentin/der Landesjugendreferent und ihre/seine Stellvertreter/innen

Angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ChVT, die gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand bekleiden, haben bei Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

Die Landesobfrau/der Landesobmann beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Pro Kalenderjahr müssen mindestens drei Sitzungen stattfinden. Zusätzlich müssen mindestens zwei Sitzungen unter Einbeziehung der Bezirksobleute und Bezirkschorleiterinnen/Bezirkschorleiter abgehalten werden (erweiterte Vorstandssitzungen), wobei diese Stimmrecht haben.

Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Personen beschlussfähig. Bei den erweiterten Vorstandssitzungen ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 15 Personen gegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Landesvorstandes können auch im Umlaufweg gefasst werden, wobei die Vorgangsweise in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder während der Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung das Recht, an seine Stelle eine andere in den Vorstand wählbare Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

Die Geschäftsführung (Gesamtgeschäftsführung, interne Willensbildung) erfolgt grundsätzlich gemeinsam. Dabei sind auch alle Stellvertreter/innen ständig und nicht nur vertretungsweise berechtigt und verpflichtet. In den laufenden täglichen Geschäften ist die Landesobfrau/der Landesobmann alleingeschäftsführungsbefugt.

Die Vertretung nach außen obliegt der Landesobfrau/dem Landesobmann und der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten. Die Landesobfrau/der Landesobmann ist alleinvertretungsbefugt mit Ausnahme von finanziellen Angelegenheiten, die in der Geschäftsordnung gesondert zu regeln sind.

Bei Gefahr in Verzug ist die Landesobfrau/der Landesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Landesobfraustellvertreter/innen/Landesobmannstellvertreter/innen vertreten die Landesobfrau/den Landesobmann mit den gleichen Rechten und Pflichten, wenn diese verhindert ist.

Der Landeschorleiterin/dem Landeschorleiter und ihren Stellvertreter/innen/seinen StellvertreterInnen obliegt zusätzlich die Beratung des Landesvorstandes in musikalisch/fachlichen Belangen.

Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Sitzungen der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und des Landesvorstandes. Bei ihrer/seiner Verhinderung tritt ihre/seine Stellvertreter/in in ihre Rechte und Pflichten ein.

Der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten obliegt die finanzielle Verwaltung gemeinsam mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Sie/er legt der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung den Kassabericht vor. Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer/seiner Stellvertreter/in vertreten.

Die Landesjugendreferentin/der Landesjugendreferent berät den Landesvorstand in musikalisch/fachlichen Belangen und betreut mit den Jugendreferentinnen/Jugendreferenten der Bezirke die Jugend- und Kinderchöre des ChVT.

Der Landesvorstand beschließt die zu vergebenden Ehrungen an verdiente Chormitglieder und andere Personen für außerordentliche Leistungen oder für langjährige Treue zum Chorwesen.

Der Landesvorstand hat sich verpflichtend eine Geschäftsordnung zu geben, die die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Detail regelt.

Der Landesvorstand hat die Aufgabe, die Mitglieder über Aktivitäten und Angebote des ChVT zu informieren.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung findet auf

- ✓ Beschluss des Landesvorstandes,
- ✓ schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- ✓ Verlangen der Rechnungsprüfer/innen oder
- ✓ Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin

statt.

Die außerordentliche Generalversammlung wird durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Postsendung (es gilt das Datum des Poststempels) oder E-Mail an die vom Mitglied dem ChVT bekanntgegebene Adresse einberufen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11 ff sinngemäß.

§ 19 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 20 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Angehörigen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Vertreterin als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Vertreterin des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Schiedsrichterin zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts - bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Kandidatinnen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Streitteil – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines fairen Verfahrens, insbesondere des beiderseitigen Gehörs zu beachten und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Wenn sich nicht alle Personen, deren Anwesenheit vorgesehen ist, anders einigen, finden etwaige mündliche Verhandlungen am Sitz des Vereins statt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und bindend. Es fertigt seine begründete Entscheidung schriftlich aus und übermittelt sie in dieser Form den Streitteilen, in Abschrift auch dem Landesvorstand.

§ 21 Auflösung des ChVT

Für die freiwillige Auflösung des ChVT ist der Beschluss einer – wenn erforderlich eigens zu diesem Zweck einberufenen – Generalversammlung notwendig.

Das bei der Auflösung des ChVT verbleibende Vermögen ist in Absprache und mit Zustimmung des Landes Tirol (Kulturabteilung) anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des §34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ChVT verfolgen.

Die vom Land Tirol bereitgestellten Subventionen zur Weitervergabe an die Mitgliedschöre/-vokalensembles des ChVT werden, wenn diese die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §34 ff BAO erfüllen, an selbige übergeben.

Dies gilt auch im Falle einer behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige oder behördliche Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und alle Mitglieder über die Auflösung des ChVT schriftlich zu informieren.